

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Samstag den 27. September 1913.

Inhalt.

Verordnung: des Ministeriums der Finanzen: den Vollzug des Reichsstempelgesetzes vom 3. Juli 1913 betreffend.

Verordnung.

(Vom 27. September 1913.)

Den Vollzug des Reichsstempelgesetzes vom 3. Juli 1913 betreffend.

Auf Grund der vom Bundesrat am 15. Juli 1913 beschlossenen Ausführungsbestimmungen zum Reichsstempelgesetz (AB) wird, soweit erforderlich im Einverständnis des Reichskanzlers, des Justizministeriums und des Ministeriums des Innern verordnet, wie folgt:

§ 1 (zu den §§* 1, 49, 188 und 209 der AB).

(1) Zur Erhebung der Reichsstempelabgaben sind in Baden zuständig:

1. a. Zur Erhebung der Abgabe von Gesellschaftsverträgen (Tarifnummer 1 A):
die Hauptsteuerämter und Finanzämter für ihren Landessteuerbezirk; die Hauptsteuerämter in Karlsruhe und Mannheim auch für den Bezirk der Finanzämter in diesen Städten;
- b. zur Erhebung der Abgabe und zur Abstempelung von inländischen Renten- und Schuldverschreibungen, sowie von stempelpflichtigen und stempelfreien in- und ausländischen Gewinnanteilscheinen und Zinsbogen (Tarifnummer 2a, 3 und 3 A):
die Hauptsteuerämter Freiburg, Karlsruhe, Konstanz und Mannheim;
- c. zur Erhebung der Abgabe von ausländischen Wertpapieren (Abstempelung von ausländischen Aktien, Renten- und Schuldverschreibungen (Tarifnummer 1 C, 2b, c):
die Hauptsteuerämter Karlsruhe und Mannheim;
- d. zur Erhebung der Abgabe von Kuzen (Abstempelung von Anteilscheinen gewerkschaftlich betriebener Bergwerke, Tarifnummer 1 B):
das Hauptsteueramt Karlsruhe;

*) Bisher: 1, 175, 181 und 182.
Gesetzes- und Verordnungsblatt 1913.